



## Niederschrift PIUA 22/06 - ö - Sitzung des Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.10.2022  
 Beginn: 19:03 Uhr  
 Ende: 20:45 Uhr  
 Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 07.11.2022  
 ohne Änderungen  
 siehe Niederschrift PIUA 22/07 -ö-  
 vom 07.11.2022, TOP 2 -ö-

Vorsitzender**Pardeller, Thomas**Mitglieder

Bogner, Leon

-entschuldigt-

**Höpken, Volker****Rott, Bernhard**

1. Vertreter **Lilge, Hartmut**  
 2. Vertreter Zeller Franziska  
 3. Vertreter Thalhammer, Tobias

-bis 20:03 Uhr nach TOP 3-

**Kollwitz-Jarnac, Pascale****Leinweber, Jürgen****Körner, Kilian**

1. Vertreter Kott, Lucia  
 2. Vertreter Maier, Thomas  
 3. Vertreter Pfeiffer Carola  
 4. Vertreter Börner, Frederik

**Konopac, Stephanie**

Dr. Knopp, Jürgen

-entschuldigt-

1. Vertreter **Höcherl, Reiner**  
 2. Vertreter Strama, Norbert-Werner

Buck Volker

-entschuldigt-

1. Vertreter **Gerner, Elisabeth**  
 2. Vertreter Weiß, Maria

Jochum, Lukas

-entschuldigt-

1. Vertreter **Schirmer, Julia**  
 2. Vertreter Weigle, Michael

Schriftführer

Henkel, Alessa

Von der Verwaltung

Schemm, Irina

Dr. Linow, Barbara



### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/05 vom 26.06.2022
3. Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52, "SO1 und SO2 nördlich und südlich der Lilienthalstraße";
  1. Konkretisierung der Planungsziele des am 17.10.2011 gefassten Aufstellungsbeschlusses;
  2. Billigung der Entwürfe;
  3. Einleitung des Verfahrens
4. Teilnahme am THG-Quotenhandel
5. Ausschreibung stationsunabhängiges Carsharing
6. Bekanntgabe der im 2. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung
7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.



## 1 Bericht des Vorsitzenden

### 1. Zukunftspreis des Landkreises München für „Neubiberg for future“

Als Neugestaltung der traditionellen Umweltehrung- in Zusammenführung mit der Corporate-Social-Responsability-Initiative- hat der Landkreis München am 17. Oktober seinen neuen Zukunftspreis verliehen. Die Ehrung fand heuer zum ersten Mal statt und ging an Unternehmen, die Verantwortung für eine sozialere, klimafreundlichere Zukunft übernehmen - zum Beispiel durch freiwilliges Engagement für die Umwelt oder durch eine besonders mitarbeiterfreundliche Firmenkultur. Aber auch Initiativen, in denen Ehrenamtliche sich unter anderem für die Energiewende oder nachhaltigen Konsum einsetzen, wurden ausgezeichnet. Für 61 Betriebe und 16 bürgerschaftliche Initiativen wurden nach Angaben des Landratsamts Vorschläge und Bewerbungen eingereicht. Ausgezeichnet wurden jeweils fünf von ihnen, zusätzlich verlieh der Landkreis noch einen Sonderpreis.

Auf die öffentliche Ausschreibung des Preises hin hat das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz im April die offene Ideenwerkstatt „Neubiberg for future“ als Preisträger vorgeschlagen.

*In der Begründung hieß es u.a.: „Die Gemeinde Neubiberg ist der Meinung, dass die offene Ideenwerkstatt ein beispielloses Projekt mit Vorbildcharakter ist, das zur Nachahmung im ganzen Landkreis geeignet ist bzw. über ihren online-Auftritt schon jetzt im gesamten Landkreis genutzt werden kann. Wir sehen durch den ganzheitlichen Ansatz positive Effekte sowohl auf Klimaschutz als auch Energie- /Mobilitätswende, Umwelt-/ Artenschutz und nachhaltigen Konsum. Niedrigschwellige Angebote helfen dabei, dass jede und jeder herausfinden kann, welcher Beitrag ihm in den genannten Bereichen ganz persönlich möglich ist. Über den direkten Austausch mit Gleichgesinnten wird insbesondere lokales Engagement gefördert, dass im Ergebnis aber auch positive überregionale Erfolge auslösen kann. Die Gemeinde Neubiberg selbst profitiert in erheblichem Maße vom Engagement dieser Gruppe durch maßgeblichen Ideen-Input und tätige Unterstützung. Die beispielhaft genannten Projekte der 4 Arbeitskreise wären durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde alleine nicht zu realisieren gewesen.“*

Dies hat offensichtlich auch die Jury bei der Auswahl der Preisträger überzeugt. Wir gratulieren „Neubiberg for future“ zu diesem großartigen Erfolg sehr herzlich und hoffen auf viele weitere Jahre sehr guter und erfolgreicher Zusammenarbeit.

### 2. Sachstandbericht: Teil-Energienutzungsplan

Am 15.09.22 wurde die Potentialstudie zur Dekarbonisierung des Wärmesektors (Teil-Energienutzungsplan) als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb an drei Unternehmen verschickt.

Die Reaktion einer Firma innerhalb des Ausschreibungszeitraumes nahm die Verwaltung zum Anlass das Ausschreibungsverfahren aufzuheben. Die vorliegenden Fakten deuteten darauf hin, dass in der Leistungsbeschreibung eine Korrektur erforderlich ist.



Derzeit läuft seitens der Verwaltung die Prüfung der Leistungsbeschreibung.

Weiteres Vorgehen:

- Erneute Prüfung der Leistungsbeschreibung bzgl. der Förderfähigkeit durch den Fördergeber (Dauer ca. 1-2 Wochen)
- Nochmalige Vorbereitung der Ausschreibung bei positiver Rückmeldung des Fördergebers mit Hilfe des Zweckverbands Kommunale Dienste Oberland
- Erneute Ausschreibung
- Sichtung der Angebote
- Einreichung des Förderantrages
- Vergabeentscheidung

### Zur Kenntnis genommen

## 2 Genehmigung der Niederschrift PIUA 22/05 vom 26.06.2022

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5078 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift PIUA 22/05

### Beschluss:

**Die Niederschrift** über die öffentliche Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschusssitzung PIUA 22/05 vom 26.06.2022 **wird genehmigt.**

### Beschlossen

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	9
Nein:	0

GRM Herr Lilge, Hartmut und Frau Gerner Elisabeth haben sich nach § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR der Abstimmung enthalten.

## 3 Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52, "SO1 und SO2 nördlich und südlich der Lilienthalstraße";



- 1. Konkretisierung der Planungsziele des am 17.10.2011 gefassten Aufstellungsbeschlusses;**
- 2. Billigung der Entwürfe;**
- 3. Einleitung des Verfahrens**

### **Sachverhalt:**

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 17.10.2011 wurde die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „SO 1 und SO 2 nördlich und südlich der Lilienthalstraße“ beschlossen. Mit der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 aus dem Jahr 2005 wurde u.a. für den Bereich des „SO 1 Ost“ die Möglichkeit geschaffen, einen großflächigen Einzelhandel mit 90 oberirdischen Stellplätzen errichten zu können um insbesondere den Ortsteil Unterbiberg zu versorgen. Dieses Planungsziel blieb ohne Erfolg.

Daher wurde die erneute Änderung dieses Bereiches (15. Änderung) insbesondere mit dem Ziel der Überprüfung und Weiterentwicklung der allgemeinen Festsetzungen zu Einzelhandelsbetrieben im SO 1 und SO 2, der Überprüfung und Anpassung der Verteilung der zulässigen Baudichten auf die einzelnen Teilbereiche und die Konkretisierung der Art der baulichen Nutzung in den SO-Gebieten im Jahre 2011 beschlossen.

Im Jahr 2020 ist ein in Unterbiberg ansässiges Unternehmen mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, auf dem Grundstück Fl.Nr. 44/102 (SO 1 – Ost) ein Gebäude mit Forschungs- und Dienstleistungsflächen sowie Büro- und Produktionsflächen zu errichten. Dem Vorhaben wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 20.06.2022 grundsätzlich zugestimmt.

Die 15. Änderung umfasst den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 (SO 1 und SO 2) und teilt diesen in vier Geltungsbereiche mit insgesamt 52.371,2 qm auf. Für die Geltungsbereiche 1, 2 und 4 werden die bestehenden Festsetzungen mit Ausnahme der zulässigen Grund- und Geschossfläche (GR und GF) nicht geändert.

Für das Grundstück Fl.Nr. 44/102, sowie für die im Geltungsbereich liegenden öffentlichen Verkehrsflächen (= Geltungsbereich 3) werden die bestehenden Festsetzungen durch die 15. Änderung ersetzt.

Die Planungsziele der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 werden wie folgt ergänzt:

- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes anstelle des Sondergebietes für Einzelhandel (SO 1 Ost) und die damit verbundene Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Beibehaltung der zulässigen Grund- und Geschossfläche innerhalb der Sondergebiete (SO 1 und SO 2) des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 52 aus dem Jahre 1998

Kurzübersicht der Planungsinhalte:

Art der baulichen Nutzung:

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Forschung und Dienstleistung“. Neben der Nutzung u.a. als Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ist auch eine Wohnung für Aufsichts- und



Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber, bzw. –leiter zulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt 5.228 qm. Diese darf nicht durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) und Tiefgaragen überschritten werden.

Die zulässige Geschossfläche (GF) beträgt 7.841 qm, wobei Flächen für Tiefgaragenabfahrten unberücksichtigt bleiben (Festsetzung C 2.1 bis 2.3).

Die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe (WH, FH) beträgt für das geplante Flachdach 17 m (C 2.5 und 2.6). Es sind maximal vier Vollgeschosse (IV) zulässig (C 2.7).

Die unterschiedlichen Maße der baulichen Nutzung sind durch Knötchenlinie voneinander abgegrenzt (C 2.8).

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese definiert sich als offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand und einer Gebäudelänge von mehr als 50 m.

Der Bauraum wird mittels Baugrenze festgesetzt.

Abstandsflächen:

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt abweichend von der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Neubiberg 0,2 H. Die gemeindliche Abstandsflächensatzung schreibt u.a. für das Sondergebiet eine Abstandflächentiefe von 0,9 H (mind. 3 m) vor. Die Möglichkeit der Abweichung in Bebauungsplänen ist in § 3 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gegeben. Da das festgesetzte Sondergebiet aus städtebaulicher Sicht einem Gewerbegebiet ähnelt, wird die Abstandsflächentiefe für Gewerbegebiete aus der Bayerischen Bauordnung übernommen.

Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Die Errichtung der Tiefgarage ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und zusätzlich innerhalb der rot umrandeten Fläche für Tiefgaragen zulässig (C 4.1).

Nebenanlagen wie z.B. Gartenhäuser sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Stellplatzbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung der Gemeinde Neubiberg. Der Bauherr plant, ein Mobilitätskonzept vorzulegen und dadurch eine Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze zu erreichen. Da das Konzept noch nicht vorgelegt werden kann, wird das Bauleitplanverfahren ohne das Mobilitätskonzept eingeleitet. Dieses wird ggf. im 2. Verfahrensschritt den Entwurfsunterlagen beigelegt.

Bauliche Gestaltung:



Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig. Wird auf dem dritten Vollgeschoss ein weiteres viertes Vollgeschoss ausgebildet, darf dieses ausschließlich als mind. 2 m von der Gebäudekante zurückversetztes Terrassengeschoss ausgebildet werden.

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind gemäß den Regelungen des Grundsatzbeschlusses zur Dachgestaltung zulässig. Lediglich bezüglich der Höhe der Aufständering – 1,5 m anstatt von 1,2 m – ist eine Abweichung vom Grundsatzbeschluss erforderlich. Aufgrund der größeren Höhe der Aufständering ist eine intensive Dachbegrünung mit einem gartenähnlichen Aufbau auch unter den Modulen möglich.

Garagen mit Flachdach sowie die Dächer von Einhausungen von Tiefgaragenrampen und Nebengebäuden sind auf mind. 75 % der Dachfläche mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen (C 4.3 und 5.6). Die hier vorliegende geringfügige Abweichung vom Grundsatzbeschluss zur Dachgestaltung ist aufgrund eines erforderlichen Kiesstreifens in ausreichender Breite zur Beschwerung der Dachhaut vertretbar. Eine Begrünung von 80 % der Dachfläche ist somit nicht möglich.

Wandflächen, Fenster und Türen sind mit hellen Farbtönen oder unbunten dunklen Farbtönen herzustellen. Diese Gestaltungsvorgaben entsprechen der ortstypischen Gestaltung der Sondergebiete. Neben Putz, Beton, Naturstein und Holz sind Metallprofile und Glas zulässig.

Es darf eine Werbeanlage je Gebäude angebracht werden, die 8 qm nicht überschreitet.

#### Verkehrsflächen:

Der Teilbereich der Lilienthalstraße, welcher an den Geltungsbereich 3 angrenzt, wurde in die Änderung des Bebauungsplans aufgenommen.

#### Grünordnung:

An der westlichen, südlichen und östlichen Grenze des Baugrundstücks (Geltungsbereich 3) ist eine Pflanzfläche für Sträucher und Bäume festgesetzt (C 7.1). Diese ist gemäß den Empfehlungen der Pflanzliste unter D 6.3 zu bepflanzen.

Tiefgaragen sind mit 100 cm durchwurzelbarem Bodenaufbau zu überdecken und zu begrünen. Ausgenommen davon sind die bereits überbauten Flächen.

#### Immissionsschutz:

Der Bauherr hat ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben. Aus dem Gutachten der Steger und Partner GmbH, Stand 05.10.2022, gehen Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan hervor.

Die von dem geplanten Gebäude ausgehenden Geräuschemissionen unterschreiten an den nächstgelegenen Wohngebieten westlich und nördlich des Plangebietes die dort anzusetzenden Richtwerte um mindestens 10 dB(A).

Auch im angrenzenden Bereich des Sondergebietes, sowie im südlich gelegenen Gelände der Universität der Bundeswehr werden die Richtwerte um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten.



Um dem baulichen Schallschutz – auch aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung im Nahbereich der Lilienthalstraße – Rechnung zu tragen, wurden Maßnahmen für Aufenthaltsträume festgesetzt.

Hierbei sind an allen Fassaden hinter denen sich schutzbedürftige Räume befinden (z.B. Büroräume und Aufenthaltsräume in Wohnungen) bei Errichtung und Änderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen eingehalten werden. Bei Büroräumen (u.ä.) sind dies 35 dB und bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen 40 dB (C 8.1.1).

Schlaf- und Kinderzimmer müssen Belüftungseinrichtungen erhalten, die die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm einhalten. Hierbei darf ein Eigengeräuschpegel von 30dB(A) nicht überschritten werden (C 8.1.2).

Die Errichtung von Wärmeluftpumpen ist nur zulässig, sofern deren Schalleistungspegel 50 dB(A) nicht überschreitet (C 8.2). Deren Aufstellung ist nur mit einem Abstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze zulässig (C 8.2.2).

Vorprüfung des Einzelfalls:

Die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die eine Grundfläche von insgesamt 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm festsetzen, das beschleunigte Verfahren nur zulässig, wenn eine überschlägige Prüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat (Vorprüfung des Einzelfalls).

Es ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Bebauungsplan kann demnach im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Wichtiger Diskussionsbeitrag:

Nach eingehender Diskussion wird die Verwaltung beauftragt folgendes zu prüfen:

Der Absatz 8.2 Luftwärmepumpe aus der Stellungnahme wird erneut geprüft, ob der Absatz komplett rausgenommen werden kann und in den Hinweisen auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen werden kann.

Es wurde angeregt, folgende Änderung in der Satzung vorzunehmen:

~~-7.1 Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen~~

~~-7.1.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Stauden mit einem Abstand von max. 1 m zu bepflanzen.~~

Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 wird entsprechend geändert.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5310 abrufbar):



- Anlage 1: Planzeichnung
- Anlage 2: Satzung
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Vorprüfung des Einzelfalls
- Anlage 5: städtebauliche Kennzahlen
- Anlage 6: Schallschutzgutachten

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Die Planungsziele der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 werden wie folgt ergänzt:
  - Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes anstelle des Sondergebietes für Einzelhandel (SO 1 Ost) und die damit verbundene Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
  - Beibehaltung der zulässigen Grund- und Geschossfläche innerhalb der Sondergebiete (SO 1 und SO 2) des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 52 aus dem Jahre 1998
2. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.11.2022.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.
4. Das Bauleitplanverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren einzuleiten (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB, sowie Vorabeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

### **Beschluss:**

Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Die Planungsziele der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 werden wie folgt ergänzt:
  - Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes anstelle des Sondergebietes für Einzelhandel (SO 1 Ost) und die damit verbundene Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
  - Beibehaltung der zulässigen Grund- und Geschossfläche innerhalb der Sondergebiete (SO 1 und SO 2) des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 52 aus dem Jahre 1996 und der 2. Änderung aus dem Jahr 1998.
2. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.11.2022.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt redaktionelle Änderungen in die vorliegende Fassung einzuarbeiten.



4. Das Bauleitplanverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren einzuleiten (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB, sowie Vorabeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

### Vom Ausschuss empfohlen

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

## 4 Teilnahme am THG-Quotenhandel

### Anlass:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung GR 21/08 vom 21.09.2021 beschlossen, dass die Gemeindeverwaltung bis 2030 klimaneutral werden soll (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des bayerischen Klimaschutzgesetzes) und die Gemeinde Neubiberg als Ganzes bis spätestens 2040.

Um Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität gegenfinanzieren zu können, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit Einnahmen aus dem THG-Quotenhandel zu erzielen, da wir als Kommune über das Betreiben öffentlicher E-Ladesäulen sowie durch E-Fahrzeuge im gemeindlichen Fuhrpark bereits auf emissionsarme Kraftstoffe setzen.

### Sachverhalt:

Gemäß §37a-h BImSchG müssen Inverkehrbringer von Kraftstoffen die ausgestoßenen Treibhausgasemissionen (THG Emissionen), die bei der Nutzung von Kraftstoffen entstehen, vermindern. Dies ist durch die Treibhausgasemissionsminderungsquote (THG-Quote) geregelt. Um die Minderungsquote zu erfüllen stehen den Inverkehrbringern verschiedene Optionen zur Verfügung. Eine Möglichkeit ist der THG-Quotenhandel, bei dem Inverkehrbringer von anderen Unternehmen THG-Quoten erwerben. Elektrischer Strom, welcher zum Antrieb von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wurde, ist auf die THG-Quote anrechenbar (§5 38. BImSchV). Das Umweltbundesamt (UBA) ist hierbei für die Bescheinigung der Strommenge zur Erfüllung der THG-Quote zuständig, welches die Grundlage für den Quotenhandel darstellt.

Die Registrierung der Strommenge und der Verkauf der Zertifikate kann von Unternehmen übernommen werden, die die Anrechnung der THG-Quote abwickeln (Abwicklungsunternehmen). Die Gemeinde darf als Betreiberin von öffentlich zugänglichen Ladepunkten ein Abwicklungsunternehmen beauftragen, die THG-



Quote zu verkaufen. Auf dem Markt sind aktuell mehrere Unternehmen im Bereich THG-Quote tätig.

Das Abwicklungsunternehmen teilt dem UBA die Strommenge des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres mit. Das Abwicklungsunternehmen verkauft die gesammelten Zertifikate des UBAs an die Kraftstoffunternehmen. Den Erlös bekommt die Gemeinde und das Abwicklungsunternehmen erhält eine Provision dafür. Der jährliche Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Abwicklungsunternehmen soll rechtzeitig (spätestens bis November/Dezember) abgeschlossen worden sein.

Die sieben Ladesäulen haben letztes Jahr etwa 57 MWh abgegeben. Voraussichtlich werden für dieses Jahr 80 - 85 MWh abgegeben. Von Januar bis August 2022 wurden 64,7 MWh abgegeben. Die Einnahmen der Gemeinde liegen voraussichtlich zwischen 13.000 bis 15.000 € pro Jahr. Die gemeindlichen Elektro-Fahrzeuge können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Stromverbrauch der E-Fahrzeuge wird mit einem Pauschalwert berechnet. Für leichte Nutzfahrzeuge wird der Wert von 3 MWh/a eingesetzt. Die Einnahme kann unter Umständen steuerpflichtig sein.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Gemeinde am THG-Quotenhandel teilnehmen und ein Abwicklungsunternehmen beauftragen. Der erforderliche Personalaufwand ist gering und der Gemeinde entstehen keine zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus kann die Teilnahme am THG-Quotenhandel die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung der Gemeinde oder des Landkreises nicht beeinflussen. Die jährlichen Einnahmen können zum Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur in der Gemeinde investiert werden.

Wichtiger Diskussionsbeitrag:

Die nachfolgenden Fragen müssen zu Klärung zurückgestellt werden. Die Antworten folgen im Bericht des nächsten Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss.

1. Kann die Gemeinde den Preis an der öffentlichen E-Ladesäulen selbstständig verändern?
2. Wie hoch ist die Provision für ein Abwicklungsunternehmen?

#### **Beschluss:**

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt der Teilnahme der Gemeinde am THG-Quotenhandel.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen und den Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Abwicklungsunternehmen abzuschließen. Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

**Beschlossen****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

**5 Ausschreibung stationsunabhängiges Carsharing****Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.09.2021 wurde die Umsetzung des Pilotvorhabens „free floating Carsharing“ im Gemeindegebiet beschlossen (Umsetzung einer Maßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK)).

Vor Ablauf des Pilotzeitraums am 23.05.2022 wurden dem Planung-, Infrastruktur- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10.05.2022 die Nutzungsdaten aus Q4/21 sowie Q1/22 vorgestellt.

Um das Projekt abschließend zu bewerten, wurde die Abfrage weiterer Kenndaten für erforderlich gehalten:

- Nutzungsdaten zu E-Autos, mögliche direkte Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Anzahl und Kosten von Transferfahrten
- Nutzungsdaten der SIXT share Stellplätze
- Ergebnisse einer zweiten Bürgerbefragung

Um einerseits die Bewertung des Pilotprojektes abzuschließen und andererseits das Angebot ohne zeitliche Lücke (Gefahr der Abwanderung von Bestandskunden/ keine Gewinnung von Neukunden) über eine Vergabe in ein Dauermodell überführen zu können, wurde der Zeitraum der Pilotphase um weitere 6 Monate verlängert. Er endet nunmehr am 23.11.2022.

**Beschluss PIUA 22/ 04 am 10.05.2022:**

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt dem weiteren Vorgehen wie im Sachvortrag benannt zu (finale Bewertung des Pilotvorhabens auf Basis verdichteter Daten, Durchführen einer Nutzerbefragung), um anschließend über die Etablierung eines dem Grunde nach angestrebten Dauerangebots eines flächendeckend wettbewerbsneutral verfügbaren Car-Sharing-Angebots für das Gemeindegebiet zu entscheiden.
3. Um bis zum Beschluss nach Punkt 2 und dem Abschluss des ggf. daraus folgenden Vergabeverfahrens das laufende Pilotvorhaben, dessen Nachfrage sich seit Ende 2021 grundsätzlich positiv entwickelt hat, nicht temporär entfallen lassen zu müssen, soll der Probelauf über maximal 6 weitere Monate fortgesetzt werden.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.



Die für die Bewertung für erforderlich gehaltenen Kenndaten(s.o.) sind bei der Gemeinde eingegangen am:

19.07.2022: Nutzungsdaten Q2/22

18.08.2022: Ergebnisse zweite Bürgerbefragung

Bewertung des Angebots in der zweiten Bürgerbefragung (in Klammern zum Vergleich die Zahlen/  
Ergebnisse der ersten Bürgerbefragung)

Die zweite Bürgerbefragung fand im Juli/ August 2022 mit einer Laufzeit von 16 (20) Tagen statt. 72 (39) Teilnehmer haben die Umfrage vollständig abgeschlossen. 62 (74) Prozent der Teilnehmer waren zwischen 36 und 55 Jahre alt. 38 (62) Prozent der Teilnehmer nutzten das „free floating“ Carsharing-Modell mehrmals pro Monat.

- Die Fahrzeuge wurden hauptsächlich für Fahrten nach/ von München verwendet (wie erste Befragung)
- Der größte Teil der Umfrageteilnehmer hat diese Dienstleistung in Anspruch genommen, weil (1) die Nutzung der App sehr einfach ist und (2) das Fahrzeug für Einwegfahrten verwendet werden kann (erste Befragung: Rangfolge umgekehrt)

Zu beachten ist auch bei dieser Befragung, dass diese aufgrund der geringen Anzahl der Teilnehmer nicht repräsentativ ist.

- Aussagen von Nicht-Kunden, warum bisher nicht genutzt
  1. Befragung: bislang kein Bedarf, eigenes Auto
  2. Befragung: eigenes Auto, bislang kein Bedarf
- Aussagen von Nicht-Kunden, wofür Nutzung in Frage kommen würde
  1. Befragung: für Einwegfahrten von/ nach München, für Fahrten zu Orten, die mit ÖPNV schwer zu erreichen sind, zum Flughafen
  2. Befragung: für Fahrten mit mehreren Personen, für Fahrten zu Orten, die mit ÖPNV schwer zu erreichen sind, zum Flughafen

Bewertung der Nutzungsdaten der Fahrzeuge (Analysezeitraum Q2)

- durchschnittliche Anzahl an E-Autos im Geschäftsgebiet (vom Durchschnitt Gesamtfahrzeuganzahl in diesem Monat)/ Anzahl der gefahrenen km mit E-Autos

April 2022: 5.2 von 7,2/ 10.124

Mai 2022: 5.6 von 10,7 / 11.890

Juni 2022: 5.8 von 10,4/ 10.766

= durchschnittlich ca. 18 km pro journey

(Bezug zur Studie der UniBw von 02/2022: Reduzierung der klimaschädlichen Emissionen bei Nutzung E-Autos -mit konventionellem Energiemix- um ca. 2/3 gegenüber herkömmlichen Verbrennern)

- durchschnittliche Standzeit 13 h (Q1 10h)
- aktive Nutzer 1008 (Q1 638)

Grundsätzlich wurde die Anzahl der Fahrzeuge anhand des Kundenverhaltens bestimmt. In Q2 wurde gegenüber Q1 nochmals eine Steigerung von durchschnittlich acht auf zehn Fahrzeuge pro Woche



verzeichnet. Die durchschnittliche Standzeit erhöhte sich hingegen von 10 h auf 13 h. Erstmals ausgewiesen wurden die erforderlichen Transferfahrten, es waren dies 79 (Kosten insgesamt 1.975 €) im Q2.

Die absoluten Umsatzzahlen sind weiterhin (unstetig) steigend, der Umsatz pro Fahrzeug bewegt sich auf annähernd gleichem Niveau. Die von der Gemeinde zu tragenden Ausfallkosten lagen im betrachteten Quartal bei rund 70% der gedeckelten Kostenbeteiligung.

Konkrete Nutzungsdaten für die Stellplätze wurden mit den o.g. Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. Die sog. Mobilitätsstationen (2 an der Zwergerstraße, 1 auf dem Rathausparkplatz) wurden zu Beginn der Pilotphase eingerichtet, um den free-floating Service noch attraktiver und effizienter für die Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. Nach Einschätzung des Betreibers hatte dieses spezielle Angebot jedoch keinen Einfluss auf die Attraktivität des Produkts in Neubiberg. Im Hinblick auf die Anwohnerbeschwerden an der Zwergerstraße (siehe auch Info PIUA 22/04) – wegen nicht optimaler Nutzung der Parkplätze – kann die spezielle Nutzung dieser Plätze aufgehoben und wieder der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Wichtiger Diskussionsbeitrag:

Nach eingehender Diskussion sind sich die Ausschussmitglieder einig, dass hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung für das Ausschreibungs-/ Vergabeverfahren noch Klärungsbedarf besteht. Der TOP soll auf der Basis des von der Verwaltung hierzu erarbeiteten Entwurfs erneut beraten werden.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/ 5308 abrufbar):

- Anlage 1: Zweite Bürgerbefragung
- Anlage 2: Report Q2/ 2022

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt der Einleitung eines Ausschreibungs-/ Vergabeverfahrens für ein dem Grunde nach angestrebten Dauerangebot eines flächendeckend wettbewerbsneutral verfügbaren Car-Sharing-Angebots für das Gemeindegebiet zu.
3. Um das laufende Pilotvorhaben, dessen Nachfrage sich seit Ende 2021 grundsätzlich positiv entwickelt hat, nicht temporär entfallen lassen zu müssen, soll der Probelauf über maximal 6 weitere Monate fortgesetzt werden.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Zurückgestellt**

## **6 Bekanntgabe der im 2. Quartal 2022 bearbeiteten Anträge auf Baumfällung und Baumveränderung**



**Sachverhalt:**

Nachfolgende Anträge auf Baumfällung und Anträge auf Baumveränderung wurden im 2. Quartal 2022 (01.04.-30.06.2022) auf Grundlage der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) vom 04.07.2019 von der Gemeindeverwaltung bearbeitet (Stand 11.07.2022)

**Anträge auf Baumfällung: 6**

Bewilligung: 3

Ablehnung: 1

Zurückgestellt: 1

In Bearbeitung: 1

Anträge auf Baumveränderung: 0

Wichtiger Diskussionsbeitrag:

Die nachfolgenden Fragen müssen zu Klärung zurückgestellt werden. Die Antworten folgen im Bericht des nächsten Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss.

1. Unterschied Ablehnungsbescheid und Zurückstellungsbescheid
2. Was ist ein Ablehnungsgrund?

**Zur Kenntnis genommen**

**7           Anfragen und Verschiedenes**

**Ohne Anfall**

Vorsitzender:

gez.  
Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.  
Alessa Henkel